

Rechtsinformationen zum Verkehrsunfall



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 1
1 Anhalten!	Seite 3
2 Sichern der Unfallstelle	Seite 3
3 Hilfe für Verletzte	Seite 4
4 Anruf bei der Polizei	Seite 5
5 Sicherung von Beweismitteln	Seite 5
6 Austausch der Personalien	Seite 6
7 Bagatellschäden	Seite 9
8 Die Versicherungen	Seite 11
8.1 Umgang mit Ihrer Versicherung	Seite 11
8.2 Schadenfreiheitsrabatt.	Seite 11
8.3 Umgang mit der gegnerischen Versicherung	Seite 12
8.4 Unterrichtung weiterer Stellen	Seite 13
9 Schadensersatz	Seite 13
9.1 Personenschäden	Seite 19
9.2 Sachschäden	Seite 19
9.3 Kraftfahrzeug-Sachverständiger.	Seite 20
9.4 Ausgleich der Wertminderung	Seite 20
9.5 Neuwagen.	Seite 20
9.6 Totalschaden	Seite 21
9.7 Nutzung eines Mietwagens	Seite 22
9.8 Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes	Seite 24
9.9 Haftung für Schäden Ihres Beifahrers . . .	Seite 25
10 Unfälle mit Auslandsbezug	Seite 26
10.1 Unfälle in Deutschland.	Seite 27
10.2 Unfälle innerhalb der EU und des EWR . .	Seite 27
10.3 Unfälle außerhalb der EU und des EWR . .	Seite 30
11 Ausgleich durch das Finanzamt	Seite 30
12 Vorsorge	Seite 32
Impressum	

Hinweis:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Verkehrsunfall kann uns jeden Tag ereilen. Diese Broschüre erklärt die wichtigsten Regeln für das Verhalten unmittelbar nach dem Unfall. Sie gibt aber auch eine Reihe von Hinweisen und Ratschlägen für **später auftretende** Probleme.



Natürlich kann und soll der Ratgeber den individuellen Rechtsrat nicht ersetzen, wenn er im Einzelfall notwendig sein sollte. Diese Broschüre soll Ihnen aber „erste Hilfe“ nach einem Unfall leisten.

Sollten unsere Rechtsinformationen dazu führen, dass sich die Unfallbeteiligten bei Bagatellschäden ohne größeren Aufwand einigen, würde mich das außerordentlich freuen.

Lesen Sie die Broschüre vorsorglich einmal durch und legen Sie sie - für alle Fälle - in das Handschuhfach.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt, denn am liebsten ist uns doch allen, dass die Broschüre nicht benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1 Anhalten!

Das Gesetz verpflichtet jeden, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, zunächst am Unfallort zu bleiben und die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Ausnahmen gelten nur in Notfällen (zum Beispiel wenn man einen Schwerverletzten ins Krankenhaus bringen muss). **Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist grundsätzlich eine Straftat!** Sie können Führerschein und Versicherungsschutz verlieren und es droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Prüfen Sie die Folgen des Unfalls insbesondere die Verletzungen der Unfallbeteiligten und entscheiden Sie, was zuerst zu tun ist. Ihre Sicherheit und das der anderen Verkehrsteilnehmer geht vor.

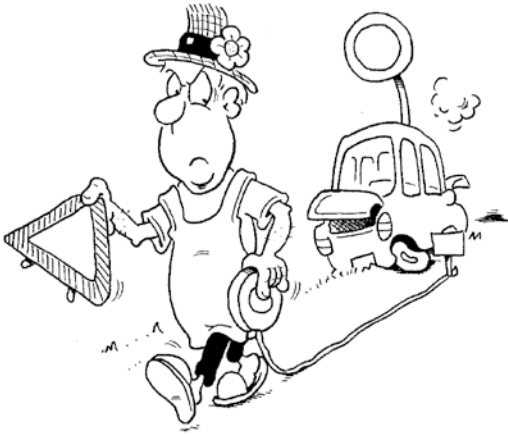
Daher ist das Sichern der Unfallstelle erstes Gebot. Es sei denn, den Verletzten droht unmittelbare (Lebens-)Gefahr. Nur dann sollten Sie sich zuerst um die Verletzten kümmern und sie vor der direkten Gefahr schützen. Behalten Sie stets die Gesamtsituation im Auge und sichern Sie danach so schnell wie möglich die Unfallstelle.

2 Sichern der Unfallstelle

Nachts auf einer viel befahrenen Straße, an unübersichtlichen Unfallstellen oder in ähnlichen Situationen setzen Sie durch Rettungsaktionen vor Absicherung der Unfallstelle Ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel.

Daher sollten Sie zunächst die Unfallstelle ordnungsgemäß absichern:

- ▶ Warnblinkanlage einschalten
- ▶ Warnweste überziehen (Achtung: Pflicht!)
- ▶ Warndreieck **circa 100 Meter vor der Unfallstelle** aufstellen (falls vorhanden, nutzen Sie auch eine Warnleuchte)
- ▶ bei geringfügigen Schäden unverzüglich an den Straßenrand fahren (es sei denn, dadurch werden Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt)



3 Hilfe für Verletzte

Zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen ist jedermann verpflichtet, soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Dieses gilt ganz besonders für Unfallbeteiligte. **Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar!** Im Verbandskasten Ihres Autos finden Sie die wichtigsten Verbandsmaterialien.

Im Zweifelsfall sollten Sie immer einen Rettungsdienst informieren. Halten Sie sich bei Notfallmeldungen (**Notruf: 112**) an das „W-Schema“:

- ▶ **Wer** meldet? (Name und Standort)
- ▶ **Wo** ist etwas passiert? (Unfallort)
- ▶ **Was** ist passiert? (Zahl der Verletzten, Schilderung der Unfallfolgen und Verletzungen)

4 Anruf bei der Polizei

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollten Sie immer die Polizei rufen (**Notruf: 110**). Zweckmäßig ist dieses auch, wenn sich die Schuldfrage nicht einwandfrei klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen (siehe Nummer 10 ab Seite 26).

Notieren Sie bei einer Unfallaufnahme durch die Polizei den Namen des ermittelnden Polizeibeamten und dessen Dienststelle. Das hilft Ihnen bei späteren Nachfragen. Unfälle mit geringfügigen Sachschäden (Bagatell- oder Kleinstschäden) können Sie auch ohne Hinzuziehung der Polizei regeln (siehe Nummer 7 ab Seite 9).

5 Sicherung von Beweismitteln

Unfallspuren sind die sichersten und besten Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. **Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden oder Sie machen sich sogar strafbar!** Zur Beweissicherung eignen sich besonders Markierungen, Zeugen und Fotos.

Markieren Sie insbesondere zunächst die Standorte der Fahrzeuge, den genauen Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern oder Fahrzeugteilen. Vorsorglich sollten Sie hierfür Kreide im Verbandskasten mit sich führen.

Bei schweren Unfällen sollten die Fahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden. (Denken Sie an die Absicherung der Unfallstelle!) Bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden müssen Sie dagegen die Fahrbahn möglichst rasch räumen, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern. Es besteht sonst die Gefahr weiterer Unfälle, die oft schwerer sind als Ihr eigener.

Zeugen sind manchmal nicht leicht zu finden. Fragen Sie insbesondere am Unfall nicht beteiligte anwesende Personen, wer bereit ist, als Zeuge auszusagen. Notieren Sie sich Namen und Anschriften der Zeugen, gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben.

Fotos, die die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden und so weiter festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich.



Eine im Handschuhfach aufbewahrte günstige Kamera, wenn möglich mit Blitzlicht, oder die Kamera Ihres Smartphones können hier gute Dienste leisten.

6 Austausch der Personalien

Wichtig:

Sie sind, wie jeder andere Beteiligte, gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben.

Ferner müssen Sie auf Verlangen Ihren Namen und Ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über Ihre Versicherung machen. Andernfalls handeln Sie ordnungswidrig oder machen sich sogar strafbar!

Notieren Sie die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten. Hierzu gehören:

- ▶ Name,
- ▶ Anschrift,
- ▶ Versicherung,
- ▶ Versicherungsnummer und
- ▶ amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs.

Zentralruf der Autoversicherer

Fehlen Ihnen Angaben über die eigene Versicherung oder die Versicherung des Unfallgegners, können Sie über den Zentralruf der Autoversicherer alle notwendigen Informationen erhalten.

Ein erhebliches Problem könnte die Ermittlung des Unfallbeteiligten oder dessen Versicherers sein. Deshalb wurde beim „Zentralruf der Autoversicherer“ eine **zentrale Auskunftsstelle** eingerichtet, die dem Geschädigten insbesondere Informationen über Name und Anschrift des Versicherers und des Halters des beteiligten Fahrzeugs gibt. Den Zentralruf erreichen Sie wie folgt:

GDV Dienstleistungs-GmbH

Glockengießerwall 1 · 20095 Hamburg

Telefon: 0800 2502600

Telefon vom Ausland: +49 40 300330300,

Internet: www.gdv-dl.de

Über die Internetadresse können Sie das Antragsformular auch online ausfüllen.

Die Auskunft wird auch erteilt, wenn sich der Unfall im europäischen Ausland ereignet hat. Die Auskunftsstelle arbeitet dazu mit anderen Auskunftsstellen im europäischen Wirtschaftsraum zusammen und nennt auch den Beauftragten der ausländischen Versicherung für die Schadensregulierung (siehe Nummer 10.2 ab Seite 27).

Wichtig:

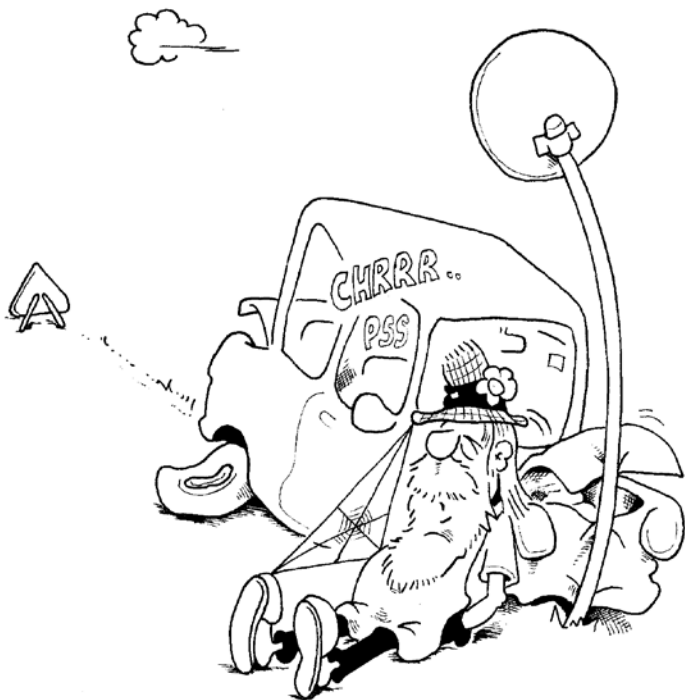
Beachten Sie, dass der Zentralruf der Autoversicherer aufgrund Ihres Anrufs die Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitergibt. Sie müssen deshalb damit rechnen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung von sich aus an Sie herantritt und einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen einschaltet. Mit der Auswahl des Sachverständigen müssen Sie sich jedoch nicht zufrieden geben (siehe Nummer 9.3 ab Seite 20).

Ist niemand an der Unfallstelle zu sehen (zum Beispiel weil Sie gegen ein geparktes Auto gestoßen sind), so müssen Sie in jedem Fall eine angemessene Zeit warten.

Wie lange, das hängt von den Umständen (beispielsweise Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls) ab. Kommt in dieser Zeit niemand, so dürfen Sie sich entfernen, müssen aber Namen und Anschrift am Unfallort hinterlassen.

Außerdem müssen Sie dem Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle **unverzüglich melden**, dass Sie am Unfall beteiligt gewesen sind.

Dabei müssen Sie auch Ihre Anschrift, Ihren Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort Ihres Fahrzeugs angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglichen.



Eine solche Meldung müssen Sie auch machen, wenn Sie sich berechtigt vom Unfallort entfernt haben (zum Beispiel weil Sie für einen Verletzten gesorgt haben). **Beachten Sie diese Regeln nicht, machen Sie sich strafbar!**

7 Bagatellschäden

Kleinere Blechschäden können die Beteiligten selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Halten Sie noch am Unfallort in einem kurzen **Protokoll** alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls fest. Fertigen Sie auch eine **Skizze** und **Fotos** an. Sie können für einfach gelagerte Unfälle auch das in der Mitte dieser Broschüre befindliche Protokoll nutzen.



► **Tipp zum Online-Protokoll:**

Unter www.mj.sachsen-anhalt.de (Service/Broschüren) können sie das Protokoll auch über die Online-Broschüre herunterladen.

Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Ihr Unfallgegner erhält ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar.

Wenn Sie die Polizei zu einem Unfall mit Bagatellschaden rufen, wird sie den Unfall aufnehmen, soweit das zur Klärung der Schuldfrage für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendig ist (zum Beispiel wenn ein Unfallbeteiligter eine Verwarnung ablehnt und deshalb eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet werden muss). Sie wird aber nicht tätig zur Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Unfallbeteiligten.

Denken Sie gerade bei Unfällen mit geringfügigen Sachschäden an Ihren **Schadenfreiheitsrabatt** bei der Versicherung (siehe Nummer 8.2 ab Seite 11) und an den Schadensschnelldienst zur Regulierung kleinerer Schäden (siehe „3 Tipps zur Schadenabwicklung“ Seite 23).

► **Zwei Tipps zum Verhalten:**

Pauschale Schuldanerkenntnisse sollten Sie nicht abgeben. Sie können sonst Schwierigkeiten mit Ihrer Versicherung bekommen. Der Versicherte ist nämlich grundsätzlich nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherung eine Schuld ganz oder teilweise anzuerkennen.

Ungebetene Unfallhelfer sollten Sie besonders kritisch unter die Lupe nehmen. Es könnten „Abschlepphaie“ sein, die Sie unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft nur ausnehmen wollen. Lassen Sie sich in jedem Fall mündlich vor Zeugen oder schriftlich den Preis für die angebotenen Dienste bestätigen.

Halten Sie sich im Zweifel lieber an Unternehmen, die Ihnen von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden. Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn Ihnen eine kostenlose Schadensregelung unter der Bedingung angeboten wird, dass Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Solche Angebote sind oft nicht zu Ihrem Vorteil.



8 Die Versicherungen

8.1 Umgang mit Ihrer Versicherung

Ihre eigene Versicherung müssen Sie **innerhalb einer Woche schriftlich über den Unfall informieren**, auch wenn Sie diesen nicht verursacht haben. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Ansprüche gegen Sie geltend macht. Der Tod eines Unfallbeteiligten ist sogar innerhalb von 48 Stunden zu melden.

Die Unfallanzeige sollte vor allem Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten enthalten. Schildern sie in Kürze den Unfallhergang und die Unfallfolgen (Schadenshöhe? Verletzte?). In aller Regel schickt Ihnen Ihre Versicherung dann einen Fragebogen, in dem Sie alle wesentlichen Einzelheiten angeben müssen. Hier können Sie auch schildern, wer Ihrer Meinung nach den Unfall verursacht hat.

Wichtig:

Halten Sie sich an die Wahrheit! Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz und machen sich unter Umständen strafbar.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, müssen Sie Ihrer Versicherung **unverzüglich** gesondert Anzeige erstatten. Dies gilt auch, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht (zum Beispiel Klage, Mahnbescheid, Beweissicherungsverfahren, Streitverkündung) oder Prozesskostenhilfe beantragt wird.

8.2 Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem **selbstverursachten** Unfall, bei dem lediglich geringer Sachschaden entstanden ist, kann es sich empfehlen, den Schaden **ohne Inanspruchnahme der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung** selbst zu regulieren, um den eigenen Schadenfreiheitsrabatt zu erhalten.

Unter Umständen sind Sie bei der Selbstregulierung von Kleinstschäden von Ihrer Anzeigepflicht gegenüber Ihrer Versicherung (siehe Nummer 8.1 Seite 11) befreit. Ob eine

solche Befreiung auch für Sie gilt, können sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wenn die Selbstregulierung nicht gelingt, müssen Sie den Schaden nachträglich Ihrer Versicherung melden. Auch wenn Sie Ihrer Versicherung den Schadensfall von vornherein angezeigt haben, können Sie Ihren Schadenfreiheitsrabatt unter Umständen dadurch erhalten, dass Sie Ihrer Versicherung den von ihr gezahlten Entschädigungsbetrag erstatten. Auch hierüber geben Ihre Versicherungsunterlagen Aufschluss.

Eine Nachmeldung ist im Übrigen auch möglich, wenn Sie im selben Kalenderjahr in einen weiteren Unfall verwickelt werden. **Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Versicherung nach der günstigsten Lösung!**

8.3 Umgang mit der gegnerischen Versicherung

Die **Versicherung des Unfallgegners** sollten Sie ebenfalls rasch, spätestens binnen 14 Tagen, informieren. Auch Ihren Unfallgegner sollten Sie bitten, seine Versicherung selbst umgehend zu benachrichtigen.

Möglicherweise können Sie bei klarer Schuldfrage schon eine Abschlagszahlung erhalten, um die Reparatur Ihres Wagens oder einen Neukauf zu finanzieren. Informationen zum Umfang des Schadensersatzanspruchs finden Sie unter Nummer 9 ab Seite 13.



Tipp zu Sachverständigen:

Im Bedarfsfall können Sie einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen selbst auswählen.

Die Versicherung Ihres Unfallgegners ist an bestimmte **Bearbeitungsfristen** gebunden. So muss sie für den Schaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten ein Regulierungsangebot vorlegen.

Lehnt die gegnerische Versicherung ihre Eintrittspflicht ab oder ist der Schaden nicht vollständig beziffert, muss

sie dies Ihnen innerhalb der Frist mit Gründen schriftlich mitteilen. Die Frist beginnt mit dem Zugang Ihres Antrags bei der Versicherung.

8.4 Unterrichtung weiterer Stellen

Denken Sie daran, dass Sie unter Umständen Ihren Unfall weiteren Stellen mitteilen müssen. Hierzu zählen insbesondere:

- ▶ die Kaskoversicherung
- ▶ die Krankenversicherung (bei Verletzungen)
- ▶ die Berufsgenossenschaft (bei Arbeitsunfällen)
- ▶ die Insassenunfallversicherung (bei Verletzungen von Insassen)
- ▶ die Rechtschutzversicherung
- ▶ den Arbeitgeber

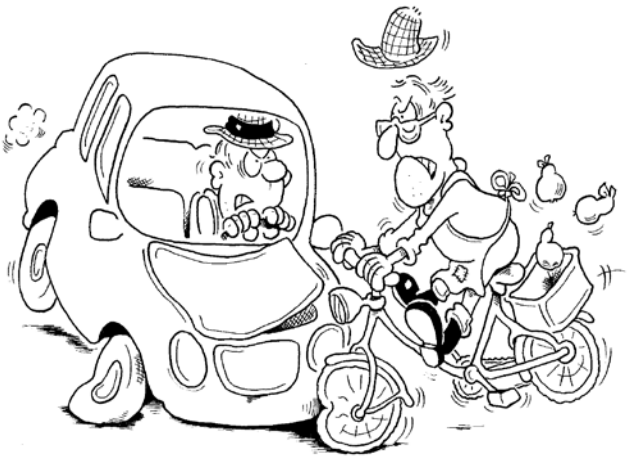
9 Schadensersatz

Ersatz des von Ihnen erlittenen Schadens können Sie nur vom Unfallgegner verlangen, wenn dieser den Unfall (mit) verursacht hat oder wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs haftet.

Vollständigen Ersatz des von Ihnen erlittenen Schadens können Sie nur verlangen, wenn sich die Unfallursache für Sie als ein unabwendbares Ereignis darstellt. Andernfalls müssen Sie sich die Sach- und Betriebsgefahr Ihres Fahrzeuges anrechnen lassen und mit einer Minderung Ihres Anspruchs rechnen.

Mit einer Minderung Ihres Anspruchs müssen Sie auch rechnen, wenn durch Ihr Verschulden die Unfallfolgen besonders schwer sind (zum Beispiel wenn Sie keinen Gurt angelegt haben!).

Gegenüber einem **Fußgänger oder einem Radfahrer** haften motorisierte Unfallbeteiligte regelmäßig mindestens für einen Teil des Schadens. Sie sind grundsätzlich nur dann von der Haftung frei, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden ist.



Grundsätzlich sind zwar auch der Halter und (meist) der Fahrer des anderen Wagens ersatzpflichtig. Zweckmäßigerweise machen Sie Ihre Ansprüche jedoch bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.

Ist Ihnen der andere Beteiligte nicht bekannt (zum Beispiel weil er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat), oder war das andere am Unfall beteiligte Fahrzeug nicht versichert, können Sie möglicherweise trotzdem Ersatz des von Ihnen erlittenen Schadens erhalten.

Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Verkehrsofferhilfe e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G · 10117 Berlin

Telefon: 030 20205858 · Telefax: 030 20205722

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

Internet: www.verkehrsofferhilfe.de

Unfallprotokoll

Unfallbeteiligter A

Name des Fahrers

Anschrift des Fahrers

Name des Halters

Anschrift des Halters

Fahrzeugtyp

Name der Versicherung

Versicherungsnummer

Unfallbeteiligter B

Name des Fahrers

Anschrift des Fahrers

Name des Halters

Anschrift des Halters

Fahrzeugtyp

Name der Versicherung

Versicherungsnummer

Angaben zum Unfall

Unfallort, Straße

Datum des Unfalls

Uhrzeit

Schilderung des Unfallverlaufs

Besonderheiten (zum Beispiel Nebel oder Glätte)

Personenschäden

Schäden an Kraftfahrzeug A

Schäden an Kraftfahrzeug B

Zeugen

Name des Zeugen 1

Anschrift des Zeugen 1

Name des Zeugen 2

Anschrift des Zeugen 2

Name des Zeugen 3

Anschrift des Zeugen 3

Weitere Beweismittel (falls ja, bitte ankreuzen)

Weitere Zeugen wurden gesondert benannt

Unfallbeteiligter A hat Fotos erstellt

Unfallbeteiligter B hat Fotos erstellt

Eine Unfallskizze wurde gesondert erstellt

Aufnehmende Polizeidienststelle

Name der Polizeidienststelle

Name des Polizeibediensteten 1

Name des Polizeibediensteten 2

Unterschriften

Unfallbeteiligter A

Unfallbeteiligter B

Der Umfang des Ersatzanspruchs kann im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Einbuße zu ersetzen. Die nachfolgenden Anspruchsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Sie sind jedoch die häufigsten Schadenspositionen.

9.1 Personenschäden

Hierzu zählen zum Beispiel Heilbehandlungskosten, Verdienstausschlag und Erwerbsminderung. Diese werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung und so weiter) oder vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Der Ersatzanspruch geht dann insoweit auf diese Stellen über.

Für Körper- und Gesundheitsverletzungen können Sie gegebenenfalls Schmerzensgeld verlangen, müssen dieses jedoch selbst bei der Gegenseite geltend machen. Ein solcher Anspruch geht nicht auf Andere über.

9.2 Sachschäden

In der Regel können Sie vom Unfallgegner Ersatz für die angefallenen **Reparaturkosten** verlangen. Sie müssen allerdings die Kosten hierfür möglichst gering halten (sogenannte Schadensminderungspflicht). Alternativ können Sie grundsätzlich auch auf eine Reparatur verzichten und die Reparaturkosten anhand eines Sachverständigen-gutachtens beziehungsweise eines Kostenvoranschlages fiktiv abrechnen, dann jedoch abzüglich der ausgewiesenen Umsatzsteuer. Die Möglichkeit zur fiktiven Schadensabrechnung kann aber durch den Reparaturaufwand ausgeschlossen sein.

In manchen Fällen ist eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll. Dann müssen Ihnen grundsätzlich die Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichartigen oder wirtschaftlich gleichwertigen Fahrzeuges unter Abzug des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges ersetzt werden (siehe Nummer 9.6 Seite 21).

9.3 Kraftfahrzeug-Sachverständiger

Bei höheren Schäden etwa ab 750 Euro empfiehlt es sich, einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen einzuschalten. Den Sachverständigen können Sie selbst auswählen.

Die Gutachterkosten hat Ihnen im Regelfall die gegnerische Versicherung zu ersetzen, wenn Sie berechnete Ansprüche geltend machen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte.

Die **Industrie- und Handelskammern** geben alljährlich ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen heraus und erteilen auch Auskünfte hierzu.

9.4 Ausgleich der Wertminderung

Von der Werkstatt sollten Sie sich eine detaillierte Rechnung geben lassen, die Sie der Versicherung Ihres Unfallgegners vorlegen können. Bei einem neueren Fahrzeug (in der Regel bis zu etwa fünf Jahren oder 100.000 km Fahrleistung) können Sie bei schweren Schäden neben den Reparaturkosten auch einen Ausgleich der Wertminderung verlangen.

Das heißt den Differenzbetrag des Wertes Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und nach der Reparatur. Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.

9.5 Neuwagen

Einen Neuwagen können Sie verlangen, wenn Ihr beschädigtes Fahrzeug als fabrikneu gelten kann und erheblich beschädigt worden ist. Als Faustregel für die Grenze gilt: circa 1.000 km Fahrleistung, nicht mehr als ein Monat Zulassungsdauer.

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie tatsächlich ein fabrikneues Ersatzfahrzeug erwerben. Sie können dann Ihren alten Wagen in Zahlung geben und erhalten die Differenz



zum Kaufpreis für den Neuwagen ausbezahlt. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.

9.6 Totalschaden

Von einem **Totalschaden** spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung nicht mehr ordnungsgemäß repariert werden kann. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn die Kosten der Instandsetzung den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Unfall erheblich, in der Regel 30%, übersteigen. In diesem Falle spricht man von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

Bei einem Totalschaden erhalten Sie den für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges erforderlichen Betrag, allerdings abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeuges.

Den bei der Wiederbeschaffung zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag erhalten Sie zudem nur, wenn Sie auch tatsächlich beim Händler ein anderes Fahrzeug erwerben und Umsatzsteuer anfällt.

Beachten Sie darüber hinaus, dass Sie auch unterhalb der Grenze eines wirtschaftlichen Totalschadens grundsätzlich einen den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall übersteigenden Reparaturaufwand in der Regel nur ersetzt verlangen können, wenn

- ▶ die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn ein Sachverständiger zuvor zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat,
- ▶ Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzen.

In Zweifelsfällen können Sie von sich aus einen Sachverständigen (siehe Nummer 9.3 Seite 20) beauftragen.

9.7 Nutzung eines Mietwagens

Die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. **Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten** (gegebenenfalls wiederholte Anfrage in der Werkstatt!).

Auch bei der Beschaffung eines neuen Fahrzeugs sind Ihnen im Regelfall nur die Mietwagenkosten zu erstatten, die für die objektiv erforderliche Wiederbeschaffungszeit angefallen sind.

In der Regel billigt man Ihnen grundsätzlich höchstens einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen zur Beschaffung eines Fahrzeuges zu.

Tipp zum Mietwagen:

Achten Sie auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif und holen Sie zwei bis drei Konkurrenzangebote ein.

Da Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen, werden im Regelfall nicht alle Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ersetzt! Regelmäßig wird ein Abzug (bis zu 20 %) wegen der ersparten eigenen

Betriebskosten und ähnliches vorgenommen. Die Höhe der Eigensparnis ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Entscheidung darüber obliegt im Streitfall den Gerichten.

Manche Versicherer verzichten allerdings auf einen Abschlag von den Mietwagenkosten, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.

Wichtig:

Wenn Sie nicht vollständigen Ersatz der von Ihnen erlittenen Schäden geltend machen können, müssen Sie auch einen Teil der Mietwagenkosten selbst tragen.

Wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Nutzungsausfall** beanspruchen.

Die Höhe des Nutzungsausfalls ist abhängig von der Größe, der Ausstattung und gegebenenfalls dem Alter Ihres Fahrzeugs. Je nach Größe, Alter und Ausstattung Ihres Fahrzeugs können Sie mit etwa 27 bis 99 Euro pro Tag rechnen.



Drei Tipps zur Schadensabwicklung:

Schadensschnelldienst

Denken Sie bei geringfügigen Sachschäden an den Schadensschnelldienst, den viele Versicherungen in größeren Städten unterhalten. Dort wird Ihr Schaden geschätzt. In manchen Fällen können Sie sich die voraussichtlichen Reparaturkosten sogar sofort ausbezahlen lassen.

Eine Abfindungserklärung sollten Sie allerdings nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass keine verdeckten Schäden mehr vorhanden sind, die Sie noch nicht überblicken können.

Schadensersatz

Auch wenn Sie den Schaden nicht beheben lassen oder die Reparatur selbst ausführen, können Sie Schadensersatz geltend machen. Stets ersatzfähig sind die geschätzten Reparaturkosten in einer

Werkstatt (ohne Umsatzsteueranteil), wenn diese die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall unterschreiten.

Hätte die Reparatur in einer Werkstatt mehr gekostet, können Sie hingegen, wie bei einem Totalschaden, grundsätzlich nur die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und dessen Restwert nach dem Unfall verlangen.

Die ausnahmsweise Geltendmachung des Mehrbetrages (abzüglich des Umsatzsteueranteiles) setzt regelmäßig voraus, dass

- ▶ die geschätzten Reparaturkosten in der Werkstatt den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall nicht übersteigen,
- ▶ Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzen und zu diesem Zweck – falls erforderlich – verkehrssicher (teil-)reparieren lassen.

Kontaktaufnahme zur gegnerischen Versicherung

In Zweifelsfällen sollten Sie immer erst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht Ihres Unfallgegners machen. Sie können sich dadurch unliebsame Überraschungen ersparen.

9.8 Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes

Vor allem bei schweren Unfällen mit Personenschäden oder der Gefahr strafrechtlicher Sanktionen (zum Beispiel Führerscheinentzug) sowie in Zweifelsfällen (bei unklarer Schuldfrage oder bei Streit über die Höhe des Ersatzanspruchs) wird sich in der Regel die Einschaltung eines Rechtsanwaltes empfehlen.

Aber auch in anderen Fällen können Sie sich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden. Die Kosten für die Durchset-

zung zivilrechtlicher Ansprüche werden Ihnen in der Regel von der gegnerischen Versicherung erstattet, wenn sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen.

Ist dies nicht der Fall, müssen Sie die Kosten der Rechtsverfolgung selbst tragen, sofern Sie nicht rechtsschutzversichert sind.

► **Tipps zum Rechtsrat bei niedrigem Einkommen:**
Haben Sie nur ein geringes Einkommen, erhalten Sie gegen eine niedrige Gebühr trotzdem Rechtsrat (**Beratungshilfe**). Lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“ oder erkundigen Sie sich nach den näheren Einzelheiten bei Ihrem Amtsgericht.

9.9 Haftung für Schäden Ihres Beifahrers

Für Schäden Ihrer Beifahrer haften Sie (beziehungsweise Ihre Versicherung) bei Verschulden, außerdem als Halter wegen der Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs und als Führer wegen vermuteten Verschuldens.

Auch vom Unfallgegner (beziehungsweise dessen Versicherung) können Ihre Beifahrer Schadensersatz verlangen, wenn dieser wegen der Betriebsgefahr des Fahrzeugs oder wegen Verschuldens haftet.



Allgemein gilt, dass Sie gegenüber Personen, die weder Halter noch Führer eines der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge sind, als Halter **besonders streng haften**.

Wichtig:

Schadensersatzansprüche bestehen selbst dann, wenn der Unfall bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre. Nur wenn der Unfall auf höherer Gewalt beruht, scheidet eine Haftung aus.

Die Beifahrer müssen sich auch nur ihr eigenes Mitverschulden (zum Beispiel bei Nichtanlegen des Gurtes) anspruchsmindernd zurechnen lassen, dagegen grundsätzlich nicht die Betriebsgefahr des Fahrzeugs, in dem sie sich befinden.

10 Unfälle mit Auslandsbezug

Nehmen Sie es in diesen Fällen mit der **Aufnahme des Unfalls besonders genau** und notieren Sie vor allem auch Namen und Anschrift der Versicherung sowie das Kennzeichen des ausländischen Fahrzeugs.

Bei Fahrten ins Ausland kann das Mitführen der **Grünen Versicherungskarte** erforderlich sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung. Die Grüne Versicherungskarte und Ihre Fahrzeugpapiere sollten Sie stets bei sich führen.

Wichtig:

Warnwesten-Pflicht! In verschiedenen Ländern unter anderem in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn müssen Personen, die aufgrund einer Panne oder eines Unfalls außerhalb geschlossener Ortschaften Ihr Fahrzeug verlassen und sich auf der Fahrbahn oder dem Randstreifen aufhalten, eine Warnweste anlegen.

Bei Nichtbeachtung droht unter Umständen ein Bußgeld. Erkundigen Sie sich vor dem nächsten Urlaub bei den Automobilclubs nach einer möglichen Warnwestenpflicht. Am besten führen Sie eine Warnweste griffbereit auf jeder Reise mit und legen diese bei Unfällen, auch zu Ihrer eigenen Sicherheit, immer an.

10.1 Unfälle in Deutschland

Sollte in Deutschland ein Unfallbeteiligter Ausländer sein, sollten Sie sich das Doppel oder eine Kopie der Grünen Versicherungskarte des Unfallbeteiligten aushändigen lassen.

Sie können eventuell unmittelbar durch den Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e. V.“ Schadensersatz erhalten.

Hier die Kontaktdaten:

Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G · 10117 Berlin,

Telefon: 030 20205757 · Telefax: 030 20206757

E-Mail: claims@gruene-karte.de

Internet: www.gruene-karte.de

10.2 Unfälle innerhalb der EU und des EWR

Ereignet sich der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Liechtenstein, Island oder Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum, EWR), erfolgt eine **erleichterte Schadenregulierung von Deutschland aus**.

Gleiches gilt, wenn sich der Unfall in einem Drittland ereignet hat, das Mitglied des Grüne-Karte-Systems ist, und wenn die Unfallbeteiligten aus dem EWR-Bereich kommen.

Der Geschädigte muss seinen Wohnsitz in einem EWR-Staat und das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem Mitgliedstaat haben und dort versichert sein.

Sie können dann nach dem Unfall nach Hause zurückkehren und von hier aus die weitere Schadensregulierung betreiben.



Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

- ▶ Ihnen steht ein **Direktanspruch** gegen die Versicherung des Unfallgegners zu. Sie können sich wegen der Schadensregulierung entweder unmittelbar an diese Versicherung oder an den inländischen Schadenregulierungsbeauftragten der Versicherung wenden. Dazu bestellt jedes Versicherungsunternehmen in Deutschland einen Schadenregulierungsbeauftragten. Informationen über den Schadenregulierungsbeauftragten und die Versicherung erhalten Sie von der Auskunftsstelle des Zentralrufes der Autoversicherer (Seite 7). Für die Schadensregulierung gelten die **gleichen Bearbeitungsfristen wie bei einem Unfall im Inland** (siehe Nummer 8.3 ab Seite 12). Der Schadenregulierungsbeauftragte (oder die Versicherung) muss danach innerhalb von drei Monaten entweder ein Angebot vorlegen oder schriftlich begründen, warum dies nicht erfolgt.
- ▶ Verstreicht diese Frist, ohne dass die Versicherung oder deren Schadenregulierungsbeauftragter dieser Verpflichtung nachgekommen ist, können Sie sich an die zuständige Entschädigungsstelle für Schäden aus Auslandsunfällen wenden. In Deutschland wenden Sie sich an folgende Stelle:

Verkehrsofferhilfe e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G · 10117 Berlin

Telefon: 030 20205858 · Telefax: 030 20205722

E-Mail: voh@verkehrsofferhilfe.de

Internet: www.verkehrsofferhilfe.de

- ▶ Die Entschädigungsstelle reguliert Ihren Schaden und setzt sich dann mit dem Versicherer oder der ausländischen Entschädigungsstelle auseinander. Sie schließt aber den Vorgang ab, wenn zwei Monate nach Eingang des Antrags bei der Entschädigungsstelle das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter das Schadensersatzverlangen als begründet einstuft. Die weitere Regulierung erfolgt dann mit der Versicherung oder ihrem Schadenregulierungsbeauftragten.

Wichtig:

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei einem Unfall im Ausland (auch bei einer Regulierung im Inland) müssen Sie beachten, dass Sie nur den Schaden ersetzt verlangen können, der Ihnen **nach den im Ausland geltenden Gesetzen** zusteht. In einigen wichtigen Urlaubsländern sind die Schäden nicht in dem in Deutschland üblichen Umfang erstattungsfähig.

Haben Sie und der Ersatzpflichtige bei einem Unfall im Ausland den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Sie kollidieren beispielsweise an Ihrem ausländischen Urlaubsort mit dem Wagen eines ebenfalls in Deutschland ansässigen anderen Urlaubers), so können Sie Ihre Ansprüche in der Regel auf der Grundlage des deutschen Rechts geltend machen.



Tipp zum Europäischen Unfallbericht:

Der Europäische Unfallbericht ist ein Formular, das vom europäischen Verband der Versicherer (Insurance Europe) herausgegeben wird. Er ist europaweit einheitlich. Wenn Sie ins europäische Ausland reisen, sollten sie das Formular stets mitnehmen.

Dieser Unfallbericht hilft, die Angelegenheit schnell und unkompliziert zu regeln. Fragen Sie Ihre Versicherung oder Ihren Automobilclub. Der Europäische Unfallbericht wird auch von anderen Stellen im Internet angeboten.

10.3 Unfälle außerhalb der EU und des EWR

Die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs ist häufig sehr schwierig. Hinzu kommt, dass teilweise der Umfang der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im Ausland wesentlich geringer ist und man sich deshalb zum Teil an den Schädiger selbst halten muss.

Überlegen Sie daher, ob Sie vor einer Reise ins Ausland selbst Vorsorge treffen wollen (zum Beispiel durch eine Kurzkasko- und Unfallversicherung). Sie können sich auch bei Ihrem Automobilclub beraten lassen.



11 Ausgleich durch das Finanzamt

Unfallkosten können sich bei der Einkommensteuer oder beim Lohnsteuerjahresausgleich steuersenkend auswirken.

Aufwendungen, die durch einen Verkehrsunfall entstehen, können beim Finanzamt als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass sich der Unfall auf einer ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Fahrt ereignet hat und für den Unfall nicht private Gründe, wie zum Beispiel Alkoholeinfluss, maßgebend waren.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie am Verkehrsunfall schuldig oder nicht schuldig waren.

Als betrieblich sind bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Land- und Forstwirten zum Beispiel Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Mandanten und so weiter anzusehen. Als berufliche Fahrten kommen bei Arbeitnehmern in erster Linie Dienstreisen in Betracht.

Steuerlich auswirken können sich im Ergebnis nur die tatsächlich entstandenen und um Ersatzleistungen (zum Beispiel von der gegnerischen Haftpflicht beziehungsweise von der eigenen Kasko- oder Rechtsschutzversicherung) gekürzten Aufwendungen, wie beispielsweise Reparaturkosten, gegebenenfalls Wertminderung am eigenen Fahrzeug, Abschleppkosten, Gutachterkosten, Gerichts- und Anwaltskosten.

Steuerlich nicht abziehbar sind dagegen stets eventuell festgesetzte Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder.

Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

12 Vorsorge

Ärger mit Verkehrsunfällen vermeidet man am einfachsten und besten, wenn es gar nicht erst dazu kommt. Aber auch wer vorausschauend, defensiv und rücksichtsvoll fährt und sein Auto in technisch einwandfreiem Zustand hält, ist davor nicht sicher.

Folgende Dinge sollten im Auto griffbereit sein:

- ▶ Warnweste, Verbandkasten und Warndreieck
- ▶ Unfallset aus Fotoapparat (mit Blitz), notwendigen Batterien (derartige Sets werden preisgünstig und kleinformatig vom Handel angeboten, gegebenenfalls reicht auch ein Smartphone)
- ▶ Kreide
- ▶ Formular für ein Unfallprotokoll (gegebenenfalls den Europäischen Unfallbericht)
- ▶ einen (funktionierenden, möglichst dokumentenechten) Stift
- ▶ Name und Anschrift der eigenen Versicherung, deren Notfalltelefonnummer und die eigene Versicherungsnummer (manche Versicherungen bieten hierfür spezielle Aufkleber an)



Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235
Fax: 0391 567-6187
E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de
im Dezember 2018
Druck: KOCH-DRUCK GmbH & Co KG, Halberstadt
Illustration: Phil. Hubbe, Magdeburg

Mit freundlicher Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium
der Justiz und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweis: Das Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Nach einem Verkehrsunfall:

Anhalten!

Unfallstelle sichern

Hilfe für Verletzte

Polizei anrufen

Sicherung von Beweismitteln

Austausch der Personalien

Austausch der Versicherungen

Unterrichtung der Versicherungen